

Satzung der St. Matthias-Bruderschaft Pfarre D'horn (SMB)

nach den Statuten der Erzbruderschaft des Heiligen Apostels Matthias in Trier.

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Struktur der Bruderschaft

Die Bruderschaft führt den Namen „St. Matthias-Bruderschaft Pfarre D'horn“ seit der Gründung am 15. Aug. 1985.

Sie ist Mitglied der Erzbruderschaft Trier und der Bezirksbruderschaft Rur.

Sie hat ihren Sitz in der katholischen Pfarrgemeinde St. Martinus Schlich-D'horn.

Das Hauptziel der St. Matthias-Bruderschaft Pfarre D'horn (SMB) ist die Durchführung der jährlichen Wallfahrten zum Apostelgrab des Hl. Matthias in Trier. Die Kosten für die Teilnahme an einer Wallfahrt trägt jeder selbst. Über einen eventuellen Zuschuss entscheidet der Vorstand mit den Brudermeister*innen.

Die Bruderschaft ist in erster Linie eine Gebetsgemeinschaft.

Die Wallfahrten sind über das Bistum Aachen versichert. (Das Schreiben vom 14.11.2019 ist Gegenstand der Satzung)

Darüber hinaus verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Ziel ist es, die Erfahrung christlichen Volksgutes und christlicher Einrichtungen zu fördern.

Geld- und Sachspenden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 2

Aufnahme in die Bruderschaft

In der Bruderschaft des Hl. Apostels Matthias können alle Christen ab dem 14. Lebensjahr Mitglied werden, wenn sie bereit sind, sich in das Leben und die Überlieferung der Bruderschaft einzugliedern.

Bei der Mitgliedschaft eines Elternteils sind die Kinder, wenn gewünscht, von Geburt an Mitglied. Bei Erreichen der Religionsfreiheit, sollten die Jugendlichen die Mitgliedschaft selbst erklären (Aufnahmeantrag).

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit ihrer Unterschrift erkennt die Person die aktuell gültige Satzung an und ist mit der Speicherung der persönlichen Daten (§ 11 Datenschutzgrundverordnung) bis auf Widerruf einverstanden.

Dem Antragsteller*in ist bewusst, dass er/sie auf Foto- oder Videoaufnahmen, die bei Treffen und Wallfahrten erstellt werden, deutlich zu erkennen ist.

§ 3

Mitglieder*innen der SMB

sollen das Fest des Hl. Matthias am 24. Februar entweder am Tag selbst oder an einem vom Vorstand festgelegten Tag feiern. In einem gemeinsamen Gottesdienst wird der Lebenden und Verstorbenen Mitglieder*innen gedacht.

Die Mitglieder*innen nehmen - wenn möglich - an der Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes teil.

Die SMB veranlasst, dass 2 Hl. Messen für jedes verstorbene Mitglied gelesen werden.

Die Mitglieder der Bruderschaft sollen besonders den in Not geratenen Mitschwestern und Mitbrüdern zur Seite stehen. Über finanzielle Unterstützung entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt (schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres)
- Tod
- fehlende Jahresbeiträge (3 Jahre) (Beschluss der Generalversammlung vom 29.02.2020)
- Auflösung der Bruderschaft (SMB)
- Ausschluss aus der Gemeinschaft durch den Vorstand:
 - o wegen Schädigung des Ansehens der Bruderschaft
 - o wegen Satzungswidrigen Verhaltens

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5

Beiträge und Spenden

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Bruderschaftsversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem 18. Lebensjahr jährlich im Januar des Jahres auf das Bruderschaftskonto zu zahlen.

Sparkasse Düren, IBAN: DE 37 3955 0110 1200 8778 74 BIC: SDUEDE33XXX

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag freigestellt.

Spenden an die Bruderschaft werden nach ihrem Verwendungszweck erfasst. Sollten die Spender*innen keinen Verwendungszweck angeben, entscheidet der Vorstand über die Verwendung. Eine Spendenquittung wird auf Wunsch ausgestellt. Die Ausstellung einer solchen Bescheinigung erfolgt z. Zt. über das Pfarramt der GdG Inden/Langerwehe.

§ 6

Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

1. die Bruderschaftsversammlung
2. der Vorstand

Die Bruderschaft wird nach außen hin durch den/die 1. Vorsitzende*n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 7

Bruderschaftsversammlung

Eine ordentliche Bruderschaftsversammlung findet einmal im Jahr, orientiert am Fest des Hl. Matthias, statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht etwas anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen eingehalten werden. Die Schriftform ist auch erbracht, wenn der Versand der Einladung in digitaler Form erfolgt.

Der Einberufung zur ordentlichen Bruderschaftsversammlung ist die Tagesordnung beizufügen, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenberichte und Bericht der Kassenprüfer*innen
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Eventuelle Wahlen des Vorstandes sowie der Kassenprüfer*innen
- e) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
- f) Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder*innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder*innen der Bruderschaft.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand ist für das Wirken der Bruderschaft verantwortlich. Er wird wie folgt gebildet.

- a) Vorsitzende*r
- b) Stellv. Vorsitzende*r
- c) Bruderschaftskassierer*in
- d) Schriftführer*in
- e) 1. Beisitzer*in
- f) 2. Beisitzer*in

Eine namentliche Auflistung der amtierenden Vorstandsmitglieder und der Wahlintervalle ist dieser Satzung als Anhang beigefügt und wird bei Änderungen stets aktualisiert.

Der Vorstand wird durch die Bruderschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Das Wahlintervall beträgt 2 Jahre; somit wird nur ein Teil des Vorstandes neu gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist für den Rest des Wahlzeitraumes vom Vorstand über einen Nachfolger*in zu entscheiden.

Beschlüsse des Vorstandes und die der Bruderschaftsversammlung, sind in einem Protokoll festzuhalten.

Der Vorstand unterstützt die Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Wallfahrten zum Grab des Hl. Apostels Matthias in Trier.

Zu diesem Zweck wird von der jeweiligen Pilgergruppe des Jahres ein 1. Brudermeister*in sowie ein stellv. Brudermeister*in gewählt.

Der Vorstand und die Brudermeister*innen sind offen für Anregungen und Mitwirkung der Pilger bei der Gestaltung der Wallfahrt.

Den Vorsitz der jährlichen Bruderschaftsversammlung und in den übrigen Versammlungen der SMB führt der Vorsitzende*r oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 9

Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres. Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Bruderschaftsversammlung gewählte Kassenprüfer*innen geprüft. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Bruderschaftsversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

Die Wahl der Kassenprüfer*innen erfolgt für zwei Jahre im jährlichen Wechsel.

Vorstandsmitglieder können keine Kassenprüfer sein.

§ 10

Kontoangelegenheiten

Die Bruderschaft unterhält ein Girokonto und ein Sparbuch. Berechtig sind Vorsitzende*r und Bruderschaftskassierer*in; je einzeln.

Für die Trier-Fuß- und Buswallfahrt ist ein Girokonto als „Wegen Konto“ eröffnet worden. Berechtig sind Vorsitzende*r und Wallfahrtskassierer*in; je einzeln.

Für die Jugendwallfahrt sind ein Girokonto und ein Sparbuch angelegt. Berechtigt sind Vorsitzene*r der Jugendwallfahrtskassierer*in; je einzeln.

§ 11

Datenschutzgrundverordnung

Die Generalversammlung hat am 24.02.2019 beschlossen, dass personenbezogene Daten gespeichert werden, um die bezeichneten Personen als Mitglieder*innen der Bruderschaft eindeutig zu identifizieren und die Zwecke der Bruderschaft zu erfüllen. Dazu gehören:

Namen, Adresse, Telefonnummern, Geburtsdaten und E-Mailadressen.

§ 12

Sitzungen

Bei außergewöhnlichen Bedingungen (z.B. Pandemie) sind auch digitale Sitzungen des Vorstandes möglich und beschlussfähig.

§ 13

Auflösung der Bruderschaft

Bei der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen der Bruderschaft der in §10 genannten Konten der Pfr.-Gombert-Stiftung der Pfarre St. Martinus D'horn in Schlich zu.

Die noch vorhandenen Mitglieder*innen können sich einer Nachbarbruderschaft anschließen.

Schlich, den 25.02.2023

Diese Satzung wurde beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung am 25.02.2023.

Vorsitzende:

Stellv. Vorsitzender:

Kassiererin:

Schriftführer:

gez. Thelen

gez. Spies

gez. Gielgen

gez. Kuckertz

1. Beisitzer

2. Beisitzerin

gez. Schmitz

gez. Lau